

# **Radsportverband Niedersachsen e. V.**



## **Verwaltungsordnung**

**Stand: 19.06.2021**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Präsidium	3
§ 3 Präsident	3
§ 4 Stellvertretender Präsident	3
§ 5 Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen	3
§ 6 Vizepräsident Leistungssport	3
§ 7 Vizepräsident Hallenradsport	3
§ 8 Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport	4
§ 9 Bezirke, Regionen und Kreise	4
§ 10 Anti-Doping Beauftragter	4
<del>§ 11 Sprecher der Vereine</del>	<del>4</del>
§ 11 Geschäftsstelle	4
§ 12 Koordinatoren	4
§ 12a Fachkonferenzen	4
§ 13 Kostenerstattung	4
§ 14 Mitgliedermeldung der Vereine	4
§ 15 Konkurrierende Verbände	5
§ 16 Amtliche Bekanntmachungen	5

## § 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit des Präsidiums, seiner Mitglieder und der Geschäftsstelle. Sie umfasst die allgemeinen Grundsätze für die Verwaltung des RSVN.

## § 2 Präsidium

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig. Das Präsidium ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses ~~und des Verbandsrates~~ gebunden.
2. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Festlegung der in § 2 der Satzung festgelegten Grundlinien der verbandspolitischen Arbeit sowie der zweijährlich festgelegten Aufgabenverteilung wahr. Grundsätzliche Aufgabenbeschreibungen und Zuständigkeiten der in dieser Ordnung genannten Funktionen sind in den zu dieser Ordnung gehörenden Aufgabenbeschreibungen aufgeführt.

## § 3 Präsident

1. Der Präsident repräsentiert den RSVN gegenüber seinen Mitgliedern und allen Arbeitnehmern sowie nach außen, insbesondere gegenüber dem BDR, dem Land Niedersachsen, dem Landessportbund sowie anderen Sportverbänden und Institutionen.
2. Er leitet die Mitgliederversammlung, die Arbeitstagungen des Hauptausschusses, ~~des Verbandsrats~~, sowie die Sitzungen des Präsidiums. Er ist für die Zusammenarbeit im Präsidium zuständig (MV 2017). Sein Stellvertreter wird von der MV bzw. dem HA gewählt. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er auch andere Mitglieder des Präsidiums heranziehen. Sollte kein Stellvertretender Präsident im Amt sein, bestimmt das Präsidium einen Stellvertreter des Präsidenten, der vom HA bestätigt werden muss.

## § 4 Stellvertretender Präsident

Der Stellvertretende Präsident ist der ständige Vertreter des Präsidenten, unterstützt diesen bei der Durchführung seiner Aufgaben und nimmt ansonsten die vom Präsidium festzulegenden Aufgaben wahr.

## § 5 Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen ~~und Marketing~~

1. Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen ~~und Marketing~~ ist verantwortlich für das Verbandsvermögen, die Kontrolle aller finanziellen Angelegenheiten, insbesondere das Erstellen und Überwachen des Haushaltsplans und dessen Abwicklung in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer (siehe § 12 VewO) unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze. Er verantwortet unter anderem die termingerechte und korrekte Abgabe der Steuerklärungen, die Gehaltszahlungen für die hauptamtlichen Mitarbeiter sowie die erforderlichen Erklärungen zur Wahrung der Gemeinnützigkeit.
2. Er ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Verbandes zuständig. Er ist Kontaktperson zu den Gesellschaften, an denen der Verband ggf. wirtschaftlich beteiligt ist.
3. Er ist in Kooperation mit dem Präsidium der Verantwortliche für die Entscheidungen bei Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern der Geschäftsstelle.
4. Weitere Aufgaben sind in der Finanzordnung geregelt.

## § 6 Vizepräsident Leistungssport Rennsport und Offroad

Der Vizepräsident Leistungssport Rennsport und Offroad (HA 03.03.2012) den Bereich des olympischen Radsports, aller Rennsportdisziplinen, Jedermannrennen (HA 03.03.2012) sowie Trial verantwortlich. Er sorgt für die Intensivierung des Leistungsgedankens der Kadermitglieder und bestimmt auf der Grundlage der nationalen Vorgaben die Eckdaten des für den Saisonaufbau erforderlichen Wettkampfkalenders. Er ist u.a. verantwortlich für die Ausbildung von Kommissären und LV-Kommissären (VKK) für die ihm zugeordneten Disziplinen (HA 03.03.2012).

## § 7 Vizepräsident Leistungssport Hallenradsport

Der Vizepräsident Hallenradsport ist für den Bereich Hallenradsport verantwortlich. Er sorgt für die

Intensivierung des Leistungsgedankens der Kadermitglieder und bestimmt auf der Grundlage der nationalen Vorgaben die Eckdaten des für den Saisonaufbau erforderlichen Wettkampfkalenders. Er ist u.a. verantwortlich für die Ausbildung von Kommissären und Übungsleitern für den Bereich Hallenrad-sport (HA 03.03.2012).

## § 8 Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport

1. Der Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport ist verantwortlich für die Belange der radsportlichen Betätigung. Darüber hinaus ist er für alle Entwicklungen des Freizeitsports auf dem Rad sowie des Gesundheitssports zuständig.
2. Er konzipiert Modellmaßnahmen zur Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports und begleitet deren Umsetzung.
3. Außerdem ist er zuständig für die Bundes-Ehren-Gilde (BEG) sowie die (HA 03.03.2012) nichtolympischen Disziplinen, die vom Präsidium nicht dem Vizepräsidenten Leistungssport Rennsport und Offroad (HA 03.03.2012) oder dem Vizepräsidenten Leistungssport (HA 03.03.2012) Hallenrad-sport zugeordnet sind.

## § 9 Bezirke, Regionen und Kreise

1. Die Geschäftsstelle erhält entsprechend der Satzungsvorgaben der Bezirke, Regionen und Kreise Kopien der Einladungen zu ihren Jahreshauptversammlungen mit der Tagesordnung und den Anträgen sowie die Jahresberichte Vorstandes. Innerhalb von zwei Wochen nach den Jahreshauptversammlungen werden der Geschäftsstelle die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse schriftlich mitgeteilt.
2. Die jährlichen Mittelzuweisungen des RSVN an die Bezirke sowie die Weitergabe von Mitteln der Bezirke an die Regionen und Kreise sind in der Finanzordnung (FinO) geregelt.

## § 10 Anti-Doping Beauftragter (Kordinator Anti-Doping)

1. Der Anti-Doping-Beauftragte wird über die Termine der Präsidiumssitzungen vom Präsidenten informiert. Er entscheidet in eigener Verantwortung über seine Teilnahme an den einberufenen Präsidiumssitzungen (ohne Stimmrecht) und kann beim Präsidenten die Aufnahme seiner Themen in die Tagesordnung der Präsidiumssitzung anmelden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet das Präsidium.
2. Zu den wesentlichen Aufgaben des Anti-Doping Beauftragten gehören die Durchführung und Koordination von Präventionsmaßnahmen und die Beratung des Präsidiums in allen Fragen des Kampfes gegen Doping.
3. Weiteres ist in der Ordnung OKsM aufgeführt.

## § 11 Geschäftsstelle

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle nach Vorgaben und Anweisungen des Präsidenten. Er ist zeichnungsberechtigt für den sich ergebenden Schriftverkehr. Unterschriftsberechtigung und Vollmachten werden durch den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen ~~und Marketing~~ in Abstimmung mit dem Präsidenten gesondert geregelt. *Sollte kein Geschäftsführer eingesetzt sein, bestimmt der Präsident einen verantwortlichen Leiter der Geschäftsstelle, der an die Vorgaben und Weisungen des Präsidenten gebunden ist. (MV 2017)*

## § 12 Koordinatoren

Die Auflistung und die Aufgaben der Koordinatoren sind in der OKsM festgelegt

## § 12a Fachkonferenzen

1. Fachkonferenzen ersetzen die bisherigen Fachwartetage. Die Fachkonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung. Durch Bestätigung der Geschäftsordnungen durch das Präsidium treten die Geschäftsordnungen in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnungen werden durch Beschluss der Fachkonferenz und nach Bestätigung durch das Präsidium wirksam.

2. Mitglieder der Fachkonferenzen sind die jeweiligen Vizepräsidenten des RSVN, der jeweilige Koordinator des RSVN, die Fachwarte/Koordinatoren der Vereine, Radsportkreise, Radsportregionen, Radsportbezirke sowie der Vorsitzende der Radsportjugend oder sein Stellvertreter. Die Fachwarte/Koordinatoren der Vereine, Radsportkreise, Radsportregionen und Radsportbezirke können im Verhinderungsfall durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied vertreten werden. Die Vertretung ist dem Versammlungsleiter vor Eröffnung der Fachkonferenz schriftlich anzuzeigen.
3. Versammlungsleiter der Fachkonferenz ist der zuständige Fach-Koordinator des RSVN. Im Verhinderungsfall wird die Fachkonferenz vom zuständigen Vizepräsidenten des RSVN geleitet.
4. Die Fachkonferenzen sind Beschlussfähig wenn der Fach-Koordinator oder/und der zuständige Vizepräsident des RSVN und mindestens fünf stimmberechtigte Delegierte anwesend sind. Von den Fachkonferenzen sind Protokolle zu führen (GesO §23). Beschlüsse der Fachkonferenzen werden nach der Bestätigung durch das Präsidium wirksam.
5. Anträge der Fachkonferenzen sind an den Hauptausschuss zu richten. Sollte keine Dringlichkeit vorliegen, entscheidet der Hauptausschuss in seiner nächsten ordentlichen Versammlung über die Anträge. Im Fall der Dringlichkeit, die im Antrag angegeben sein muss, entscheidet der Hauptausschuss im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß GesO §22. (HA 03.03.2012)

## § 13 Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, an Sitzungen des Hauptausschusses, ~~des Verbandsrates~~, der Fachkonferenzen (HA 03.03.2012) und des Präsidiums werden den Mitgliedern des HA und den Sprechern der Vereine (HA 03.03.2012) vom Verband nach den Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

## § 14 Mitgliedermeldung der Vereine

Die Vereine haben gemäß der Satzung, nach Vorgaben der Geschäftsstelle, jährlich bis zum 31. Januar ihre Mitglieder, Lizenzen, Wertungskarten etc. der Geschäftsstelle zu melden. Alle im Verlauf des Geschäftsjahres neu aufgenommenen Mitglieder sind von den Vereinen umgehend dem RSVN zu melden. Einzelheiten und detaillierte Vorgaben werden den Vereinen, in dem jährlich bis Ende November zugesendeten Rundschreiben (Vereinsrundschreiben und Informationen zur Mitgliedermeldung) von der Geschäftsstelle mitgeteilt.

## § 15 Konkurrierenden Verbände

Die Liste der konkurrierenden Verbände wird entsprechend § 29 der BDR-VewO von der BuGest geführt und ist für den RSVN bindend.

## § 16 Amtliche Bekanntmachungen

Der RSVN veröffentlicht seine offiziellen Mitteilungen auf seiner Website [www.radsportverband-niedersachsen.org](http://www.radsportverband-niedersachsen.org) im Bereich „Amtliche Nachrichten“ und im Bereich „Amtliche Nachrichten“ auf der BDR Homepage [www.rad-net.de](http://www.rad-net.de). Im Hinblick auf die Aktualität z.B. bei Ausschreibungen ist die Veröffentlichung auf der BDR-Homepage maßgebend.

## Änderungshistorie

Ausgabe 01/2011

- Erstausgabe der Verwaltungsordnung (VewO)

Die Verwaltungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V. am 05. März 2011 in Germershausen verabschiedet

### **Ausgabe 02/2012 vom 03.03.2012**

**HA 03.03.2012 § 6**                      **Redaktionelle Änderung des VP Leistungssport Rennsport und Ergänzung der Zuständigkeiten um Jedermannrennen**

**HA 03.03.2012 § 7**                      **Redaktionelle Änderung des VP Leistungssport Hallenradспорт.**

**HA 03.03.2012 § 8 Ziffer 3**           **Redaktionelle Änderung des VP Breiten- und Freizeitsport und Ergänzung der Zuständigkeit um die Bundes-Ehren-Gilde.**

**HA 03.03.2012 § 13**                   **Ergänzung des § 13 um § 13a (Fachkonferenzen)**

**HA 03.03.2012 § 14**                   **Klarstellung der Kostenerstattung**

### **Ausgabe 03/2013 vom 09.03.2013**

**HA 09.03.2013 § 11 Ziffer 2**       **Klarstellung des Wahltermins und Länge der Wahlperiode der Sprecher der Vereine**

**HA 09.03.2013 §13a Ziffer 5**       **Anträge der Fachkonferenzen können nun direkt, ohne erst über den Präsidenten, an den HA gerichtet werden.**

**HA 09.03.2013 § 17**                   **Änderung der Veröffentlichung der offiziellen Mitteilungen. Die Zeitschrift "Radsport" wurde gestrichen. Neu aufgenommen ist die Website des RSVN.**

### **MV 04.03.2017**

**Änderung des § 3 Ziffer 2 – Zusammenarbeit: Der Präsident ist für die Zusammenarbeit im Präsidium nicht mehr verantwortlich, sondern – neu – zuständig.**

**Ergänzung des § 4 – Stellvertretender Präsident: Sollte kein Stellvertretender Präsident im Amt sein, bestimmt das Präsidium einen Stellvertreter des Präsidenten, der vom HA bestätigt werden muss.**

**Ergänzung des § 12 – Sollte kein Geschäftsführer eingesetzt sein, bestimmt der Präsident einen verantwortlichen Leiter der Geschäftsstelle, der an die Vorgaben und Weisungen des Präsidenten gebunden ist.**

**Streichung des § 11 „Sprecher der Vereine“**

### **MV 09.03.2019**

**Aufgrund der Streichung § 13 der Satzung „Verbandsrat“ – Überarbeitung § 2 Ziffer 1, § 3 Ziffer 2, § 13**